

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk

(ohne Baugewerbe, Kfz-Handel, Kfz-Werkstätten und Kfz-Dienstleistung)

(A 127 – Stand 07/06)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### A Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko	3
2. Subunternehmen	3
3. Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften	4
4. Versehensklausel	4
5. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	4

### B Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	4
2. Abwässersachschäden	5
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
4. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	5
5. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	5
6. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	5
7. Auslandsschäden	5
8. Belegschafts- und Besucherhabe	5
9. Fehlen vereinbarter Eigenschaften	6
10. Internetrisiko	6
11. Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger	7
12. Mietsachschäden	8
13. Nachhaftung	8
14. Strahlenschäden	8
15. Tätigkeitsschäden	9
16. Umweltschäden	10
17. Vermögensschäden	10
18. Vertraglich übernommene Haftpflicht	10
19. Vorsorgeversicherung	10

### C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Abbruch- und Einreißarbeiten	11
2. Arzneimittelgesetz	11
3. Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken	11
4. Bergschäden	11
5. Betriebsfremde Risiken	11
6. Brennbare oder explosible Stoffe	11
7. Code Civil oder gleichartige Bestimmungen	11
8. Entschädigung mit Strafcharakter	11
9. Kommissionsware	11
10. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/Wasserfahrzeuge	11
11. Luftlandeplätze	11
12. Luft-/Raumfahrzeuge	11
13. Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen	12
14. Offshore-Anlagen	12
15. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit	12
16. Rohrleitungen	12
17. Schimmelpilz	12
18. Sprengstoffe, Feuerwerke	12
19. Sprengungen	12
20. Teilnahme am Eisenbahnbetrieb/Besitz oder Betrieb von Bahnen	12

## D Besonderheiten zu bestimmten Risiken

1. Apotheken	12
2. Bewachungsunternehmen (ohne Landfahrzeugbewachung)	12
3. Ingenieure (sonstige freischaffende)	13
4. Lagerung und Vertrieb von Flüssiggas	13
5. Friseure, Parfümerien, Sonnenstudios und ähnliche Betriebe	13
6. Fuhr- und Speditionsbetriebe sowie Frachtführer	13
7. Gärtnereien und Baumschulen	14
8. Heime	14
9. Hufbeschlag oder Hufpflege	14
10. Hunde- oder Katzenpflegesalons und Handelsbetriebe mit Hunde- oder Katzenpflege	14
11. Kühlhausbetriebe	14
12. Optiker	14
13. Postagenturen	14
14. Reinigungsbetriebe (z.B. Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteigreinigung)	14
15. Schädlingsbekämpfungsbetriebe (auch Desinfektoren)	15
16. Schornsteinfeger	15
17. Ski-/Snowboardbetriebe	15
18. Veranstalter von Feuerwerken/Pyrotechniker	15

## Klauseln

15

## A Allgemeine Bestimmungen

### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

#### 1.1 Betriebsbeschreibung

Diese ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Nachträgen.

#### 1.2 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, unter anderem

- 1.2.1 – als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze), sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte;
- als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten;
  - des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
  - der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wird auf Teil A Ziffer 1.3.1 verwiesen.
  - des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese;  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.
- 1.2.3 aus Besitz und Unterhaltung eines Restaurationsbetriebes, soweit dieser in Verbindung mit dem versicherten Betrieb ausgeübt wird.

#### 1.3 Mitversicherte Personen

- 1.3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, sowie der angestellten Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VII) und der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen in dieser Eigenschaft;
  - sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.
- 1.3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 1.4 Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

### 2. Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### **3. Teilnahme an Arbeits-/ Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

- 3.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
- 3.2 Sind die Aufgaben im Sinne von Ziffer 3.1 nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 3.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 3.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssumme über Ziffer 3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

### **4. Versehensklausel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

### **5 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR.  
Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 5.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.4 Zu ausländischen Versicherungsfällen: siehe Teil B Ziffer 7.

## **B Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

### **1. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten**

- 1.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.  
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).
- 1.3 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für das Schlüsselverlustrisiko im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 100 EUR.



## 9. Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aus Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

## 10. Internetrisiko

- 10.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar aus
    - sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - den Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Buchstaben a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese können auch durch Dritte erfolgen.

Sämtliche Maßnahmen gelten als Obliegenheiten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, finden die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 26. AHB Anwendung.

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Buchstaben d) und e) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 25.6 AHB wird hingewiesen.

- 10.2 Im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden beträgt die Deckungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR, maximal jedoch 100.000 EUR für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gemäß obiger Ziffer 10.1 e). Diese Deckungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 10.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese beruhen auf
- derselben Ursache,
  - gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 10.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.5 Auslandsschäden
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 10.6 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse
- 10.6.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG)/Signaturverordnung (SigV);
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 10.6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- die im Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
    - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
  - wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
  - gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

**11. Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern – abweichend von Teil C Ziffer 10 – gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

- a) Nicht zulassungs- und/oder nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger

Mitversichert sind Ansprüche aus Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- Kraftfahrzeuge (auch Hub- und Gabelstapler), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt;
- Anhänger, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden;
- Kraftfahrzeuge (auch Hub- und Gabelstapler) mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

- b) Zulassungs- und/oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert sind Ansprüche aus Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Versicherungsschutz besteht dabei nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen und in der Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt, stets werden jedoch Deckungssummen nach Maßgabe der Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes geboten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf eigenen oder fremden Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

zu a) und b):

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht – insoweit auch abweichend von Teil B Ziffer 15.1 und 15.3 – für Schäden an den Kraftfahrzeugen und Anhängern selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

## **12. Mietsachschäden**

- 12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 12.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich nicht um gemäß Ziffer 7.10 AHB ausgeschlossene Umweltschäden handelt.
- 12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
  - c) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
  - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
  - e) wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
  - f) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - g) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 12.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 12.5 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden.  
Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.  
Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 EUR.
- 12.6 Ziffer 12.5 hat für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer keine Gültigkeit.

## **13. Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.

- 13.1 Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 13.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 13.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

## **14. Strahlenschäden**

- 14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.12 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

- 14.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen. Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
  - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 14.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- 14.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

## 15. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

- 15.1 Be- und Entladeschäden
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Das diesem Zweck dienende Bewegen der vorgenannten Transportmittel und Container wird dem Be- und Entladen gleichgestellt. Teil C Ziffer 10 bleibt unberührt.
- Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von den Fahrzeugen oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen.
- Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht insoweit Versicherungsschutz als
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
  - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. nicht von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
  - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- 15.2 Leitungsschäden
- Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und oberirdischen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 15.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
  - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
  - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- Ausgeschlossen bleiben
- a) Be- und Entladeschäden einschließlich der Ladung (siehe Ziffer 15.1);
  - b) Leitungsschäden (siehe Ziffer 15.2);
  - c) Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für Tätigkeitsschäden im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR.

## 16. Umweltschäden

Die in der Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (BBR A 124) bzw. die gesondert bestehende Umwelthaftpflichtversicherung, soweit dort keine besondere Regelung besteht.

Falls für das Umweltrisiko keine separate Umwelthaftpflichtversicherung besteht, gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) A 124 im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert.

Eingeschlossen ist, gemäß Ziffer 3.3 der BBR A 124, die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 – 2.5 der BBR A 124 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 – 2.5 der BBR A 124 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 der BBR A 124 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

## 17. Vermögensschäden

### 17.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

### 17.2 Sonstige Vermögensschäden

17.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

17.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## 18. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB –

- 18.1 die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 18.2 die der Deutschen Bahn AG und ihren Konzerngesellschaften gegenüber gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) vertraglich übernommene Haftpflicht.

## 19. Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4.2 AHB finden bezüglich der Deckungssummen keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Gefahren, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Luft-/Raumfahrzeugen aller Art, mit der Herstellung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge sowie mit Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugteilen verbunden sind.

## C Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. **Abbruch- und Einreißarbeiten** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche bei Abbruch- und Einreißarbeiten aus Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
2. **Arzneimittelgesetz** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
3. **Ausländische Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten, Betriebsstandorte und betriebliche Nebenrisiken (siehe aber Teil B Ziffer 7).
4. **Bergschäden** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt sowie Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid-Einbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
5. **Betriebsfremde Risiken** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
6. **Brennbare oder explosible Stoffe** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
7. **Code Civil oder gleichartige Bestimmungen** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
8. **Entschädigung mit Strafcharakter** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
9. **Kommissionsware** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
10. **Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger/ Wasserfahrzeuge**
  - 10.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Teil B Ziffer 11).
  - 10.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
  - 10.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 10.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
11. **Luftlandeplätze** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Luftlandeplätzen.
12. **Luft-/Raumfahrzeuge**
  - 12.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
  - 12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - 12.3 Nicht versichert ist außerdem die Haftpflicht aus
    - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen

und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

- 13. Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt. Bei versicherter Zwischenlagerung sind ausgeschlossen Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten Verfügungen herbeigeführt haben.
- 14. Offshore-Anlagen**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch
- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
  - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
  - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.
- Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
- 15. Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden).
- 16. Rohrleitungen**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen und nicht seiner Eigenversorgung dienen.
- 17. Schimmelpilz**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Schimmelpilz (einschließlich Sporen) oder sonstigem Pilzbefall jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht wurden.
- 18. Sprengstoffe, Feuerwerke**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 19. Sprengungen**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche bei Sprengungen aus Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
- 20. Teilnahme am Eisenbahnbetrieb/ Besitz oder Betrieb von Bahnen**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

## D Besonderheiten zu bestimmten Risiken

- 1. Apotheken**
- Die in § 17 (6) der Apotheken-Betriebsordnung verlangte Abzeichnungspflicht für die Abgabe oder die Beaufsichtigung der Abgabe von Arzneimitteln durch einen Apotheker zählt zu den durch die Besonderen Bedingungen für die Vermögensschadendeckung (Teil B Ziffer 17.2.2 k) dieser Bedingungen) erfassten Bestimmungen, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
  - Für Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft aus fehlerhafter Abgabe von Anti-Konzeptiva handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden.
  - Der Ausschluss gemäß Teil B Ziffer 17.2.2 a) hat keine Gültigkeit bei Apotheken.
- 2. Bewachungsunternehmen (ohne Landfahrzeugbewachung)**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden.

- 2.2 Mitversichert sind Ansprüche
- a) – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen der bewachten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Deckungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt auf 15.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
  - b) aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Benutzer der Schusswaffe bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Schusswaffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Schusswaffe benutzt hat.
- Teil B Ziffer 17.2.2 a) und l) dieser Bedingungen hat für Bewachungsunternehmen keine Gültigkeit.
- 2.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände;
  - aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden;
  - aus der Durchführung von Geld- und Werttransporten.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen bewachter Sachen (Teil D Ziffer 2.2. a) dieser Bedingungen) und an jedem Vermögensschaden (Teil B Ziffer 17.2 dieser Bedingungen) mit 250 EUR.

**3.  
Ingenieure  
(sonstige freischaffende)**

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- a) aus Schäden an Anlagen und Anlageteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt;
  - b) aus Vermögensschäden.

**4.  
Lagerung und Vertrieb von  
Flüssiggas**

Abweichend von den Ziffern 3.1 (2), 3.1 (3) und 4 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

**5.  
Friseure, Parfümerien, Sonnen-  
studios und ähnliche Betriebe**

- Versichert sind die Tätigkeiten und Behandlungen, die vom Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausgeübt werden dürfen, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht aus
- a) Kosmetik zur Körper- und Schönheitspflege (nicht jedoch zur Behandlung von Kranken);
  - b) der Verabfolgung von Massagen aller Art, auch unter Verwendung von Massageapparaten (nicht jedoch zur Behandlung von Kranken);
  - c) dem Besitz und der Verwendung von Sonnenbänken, sofern dies beantragt wurde.
- Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Dauer- oder Permanent-Make-Up sowie Hautunterspritzungen mit Collagen oder ähnlichen Stoffen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten. Ebenfalls ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden durch Tätowierungen, chemisches Peeling und Piercing.

**6.  
Fuhr- und Speditionsbetriebe  
sowie Frachtführer**

- 6.1 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus Schadensersatzansprüchen, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe
- a) ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,
  - b) unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,
  - c) unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,
  - d) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert wurden.
- 6.2 Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Abfallstoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden.
- 6.3 Die Mitversicherung aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß Teil B Ziffer 11 dieser Bedingungen erstreckt sich bei Fuhr-/Speditionsbetrieben und Frachtführern nur auf Hub-/Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Alle übrigen Kraftfahrzeuge und Anhänger bleiben ausgeschlossen.
- 6.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall gemäß Teil B Ziffer 15.1 dieser Bedingungen mit 250 EUR.

- 7. Gärtnereien und Baumschulen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb des Betriebsgrundstücks.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden
- durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
  - am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 8. Heime**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Heimes aus der Vermittlung von Betriebspraktika/Arbeitserprobung für Betreute.
- Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Praktikanten, wenn durch eine Haftpflichtversicherung des aufnehmenden Betriebes kein Versicherungsschutz gegeben ist oder keine Freistellungsverpflichtung besteht.
- 9. Hufbeschlag oder Hufpflege**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Haftpflichtansprüche aus Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z.B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Versicherungsfall mit 250 EUR.
- Teil B Ziffer 15 – Tätigkeitsschäden – hat keine Gültigkeit.
- 10. Hunde- oder Katzenpflegesalons und Handelsbetriebe mit Hunde- oder Katzenpflege**
- Mitversichert ist im Umfang des Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter für die Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wurde.
- Mitversichert sind auch Schäden an den zur Pflege übernommenen oder der gepflegten Tiere.
- 11. Kühlhausbetriebe**
- Haftpflichtansprüche aus Schäden am Kühlgut sind nicht mitversichert.
- 12. Optiker**
- Versichert sind auch Schäden durch fehlerhafte Verordnung von Sehhilfen.
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Versicherungsfall mit 250 EUR.
- 13. Postagenturen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Postagentur.
- 13.1 Mitversichert ist – abweichend von den Ziffern 2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Postsendungen und sonstigem Eigentum von Postkunden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- Die Deckungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden auf 30.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt und beträgt im Einzelfall nicht mehr als die Entschädigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz über das Postwesen.
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR.
- Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht – abweichend von Ziffer 6.4 AHB - kein Versicherungsschutz, auch nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt:**
- 13.2 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Regressansprüchen, die im Wege des Rückgriffs von der Deutschen Post AG geltend gemacht werden.
- Die Deckungssumme für derartige Schäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Vermögensschäden begrenzt auf 30.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR.
- Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht – abweichend von Ziffer 6.4 AHB - kein Versicherungsschutz, auch nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- 14. Reinigungsbetriebe (z.B. Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteigreinigung)**
- Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Sachschaden trägt der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst.

- 15. Schädlingsbekämpfungsbetriebe (auch Desinfektoren)**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
  - am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Sachschaden trägt der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst.
- 16. Schornsteinfeger**
- 16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Tätigkeit als Schornsteinfeger.
- 16.2 Mitversichert sind Ansprüche aus
- Planung, Beratung und gutachterlicher Tätigkeit, soweit diese Leistungen innerhalb des Berufsbildes liegen,
  - dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen für Zwecke des versicherten Betriebes; eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen etc.,
  - Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst,
- abweichend von Ziffer 2 AHB – Schäden wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund der von dem Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführten Installationen.
- Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- 16.3 Teil B Ziffer 15 dieser Bedingungen hat für Schornsteinfeger keine Gültigkeit.
- 17. Ski-/ Snowboardbetriebe**
- 17.1 Skikurse
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Skikursteilnehmer während der Kursteilnahme.
- 17.2 Ski-Ausflüge und Skiführungstouren
- Versichert ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Ausflügen, Fahrten oder Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden.
- 17.3 Abfahrts-, Tor- und Sprungläufe
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Veranstaltungen, bei denen die Strecke nicht abgesperrt ist und etwaige polizeiliche Vorschriften nicht beachtet werden.
- 18. Veranstalter von Feuerwerken/ Pyrotechniker**
- Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn bei der Lagerung von Feuerwerkskörpern und Beleuchtungsmitteln sowie beim Abbrennen der Feuerwerke oder bei der Durchführung von bengalischen Beleuchtungen die polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften beachtet werden.
- Der Ausschluss gemäß Teil C Ziffer 18 dieser Bedingungen hat keine Gültigkeit.

## Klauseln

Sofern vereinbart, gelten die im Versicherungsschein genannten folgenden Klauseln:

### Klausel 115: Ausschluss Brand-/Explosions- schäden bei integrierter Umwelt- Basis-Deckung

Ausgeschlossen sind Schäden infolge Brand und/oder Explosion. Hierfür besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

### Klausel 116: Ausschluss Brand-/Explosions- schäden bei separater Umwelt- Haftpflichtversicherung

Ausgeschlossen sind Schäden infolge Brand und/oder Explosion. Hierfür besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang der Umwelt-Haftpflichtversicherung.